

Anders als die real, nämlich territorial- oder besitzbezogene Vogtei (Orts- oder Grundherrschaft) ist sie eine personal, auf das Individuum bezogene Vogtei, und ihre Voraussetzung ist die seit der Auflösung der früh- und hochmittelalterlichen Villikationsverfassung zunehmende Mobilität der Menschen. Dass wir sie seit dem 14. Jahrhundert in einer immer umfangreicher werdenden Überlieferung fassen können, hat gewiss sehr viel weniger mit ihrer agrarkrisenbedingten Intensivierung als mit einer wachsenden Verschriftlichung von Herrschaft und Verwaltung zu tun. Insofern können Ortsherrschaft und Leibherrschaft in Württemberg – und darüber hinaus – als zwei alternative Möglichkeiten der Territorialisierung gelten und mithin ist das, was hier geschildert wird, im Grunde nichts anderes als der langwierige Ablösungsprozess der mittelalterlich-personenbezogenen durch die neuzeitlich-flächenbezogene Herrschaft. – Alles in allem: Eine solide Arbeit, die durch ihren sicheren methodischen Zugriff, ihre Quellennähe und ihre differenzierte Auseinandersetzung mit einer umfangreichen Forschungsliteratur besticht.

*Kurt Andermann*

PETER-JOHANNES SCHULER: Die spätmittelalterliche Vertragsurkunde. Untersucht an den Urkunden der Grafen von Württemberg 1325–1392 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, NF, Bd. 14). Paderborn: Ferdinand Schöningh 2000. Kart. EUR 104,20.

Die Diplomatik hat sich in eingehender Weise mit der Interpretation hochmittelalterlicher Urkunden beschäftigt, während sie die spätmittelalterlichen vernachlässigte. Allenfalls Urkunden königlicher Herkunft wurden in größerem Umfang untersucht, solche nichtköniglicher Herrschaftsträger, welche die große Masse der spätmittelalterlichen Urkunden ausmachen, ignorierte sie jedoch fast vollständig. Auch unterblieb die systematische Analyse spätmittelalterlicher Urkunden hinsichtlich formaler Kriterien und Rechtsformeln. Darüber hinaus wird die von der hochmittelalterlichen Diplomatik übernommene Unterscheidung der Urkunden in Königs- und Privaturkunden der im Laufe der Zeit zunehmenden Ausdifferenzierung nichtköniglicher Urkunden in Pfändungs-, Schuldurkunden u.a. nicht mehr gerecht. Die vernachlässigte Gattung der landesherrlichen Siegelurkunden und ihre Interpretation hinsichtlich diplomatischer und rechtlicher Aspekte stehen im Zentrum der Publikation.

Das vorliegende Werk ist die überarbeitete Habilitationsschrift des Verfassers, die 1981 zusammen mit dem Regestenband »Regesten zur Herrschaft der Grafen von Württemberg 1325–1378« von der Ruhr-Universität Bochum angenommen wurde. Der Regestenband gelangte schon 1998 zur Veröffentlichung und wurde ebenfalls in dieser Zeitschrift (RJKG 19, 2000) besprochen.

Die überkommene Zweiteilung der spätmittelalterlichen Siegelurkunden ersetzt der Autor durch die Einteilung in: 1. Privilegien (herrschaftliche Gnadenerweise), 2. Verträge, 3. Mandate (herrschaftliche Befehle), 4. Gerichtsurkunden, 5. amtliche Schreiben und 6. private Urkunden. Im Mittelpunkt seiner Untersuchung stehen, wie schon der Titel lautet, die Vertragsurkunden. Unter Verträge sind Rechtsabkommen zwischen zwei oder mehr Parteien zu verstehen, mit welchen z.B. die Herrschaft nach außen und nach innen abgesichert werden konnte. Diese rechtlich verbindliche Absicherung stellte neben Grund- und Gerichtsherrschaft den dritten wichtigen Faktor des innerherrschaftlichen Landesausbaus dar. Ziel der Untersuchung ist es nach den Worten des Verfassers, anhand der Urkunden »die reale rechtliche Umsetzung und den Wandel des verwaltungsmäßigen Handelns und politischen Gestaltens herauszuarbeiten«.

Der Verfasser führt die Untersuchung anhand württembergischer Urkunden durch, welche durch günstige Umstände in großer Anzahl überliefert sind. Als zeitlicher Rahmen der Untersuchung dienen der Beginn der Regierung Graf Ulrichs III. (1325–1344) und das Ende der Regierung Eberhards II. (1344–1392). Vor den landesherrlichen Urkunden werden jedoch Vertragsurkunden untersucht, in denen der König und die Grafen von Württemberg Vertragspartner sind. Der Autor kommt dabei zu dem Ergebnis, dass diese Vertragsurkunden nach äußeren Merkmalen interpretiert königlichen Privilegien ähneln, nach inneren diplomatischen Merkmalen untersucht jedoch einen eigenständigen Urkundentyp darstellen. Danach folgt eine eingehende Untersuchung der herrschaftlichen Vertragsurkunden nach äußeren Merkmalen wie Beschreibstoff, Format, Besiegelung und inneren Merkmalen beginnend mit der *Invocatio* und bis hin zu Ortsangabe und Datum. Die paläographischen Aspekte werden dabei aus arbeitstechnischen Gründen nur kurz behandelt. Im Blickpunkt der beiden folgenden Kapitel stehen die eingehende Analyse des

Rechtsinhalts und der Rechtsformeln. Dabei werden zahlreiche einschlägige Redewendungen und Handlungen untersucht und erläutert, die dem Mittelalterforscher aus spätmittelalterlichen Urkunden zwar vertraut sind, deren jeweilige konkrete rechtliche Bedeutung jedoch oft übersehen wird. Als Beispiele sind die häufig vorkommenden Arglisformeln »ane alle argelist« und »ane alle geverde« zu nennen, deren Verwendung Täuschung und Schädigung des Vertragspartners vorbeugen sollten. Die Formel konnte weitgehende Implikationen haben und diente beispielsweise in württembergischen Urkunden auch der Verstärkung des Treueids.

Die Argumentation des Verfassers wird durch zahlreiche Belege aus den Urkunden unterlegt. Am Ende folgt ein Register, das sich in Personen-, Orts- und ein sehr umfangreiches und hilfreiches Sachregister gliedert.

Vorliegende Publikation erfüllt ein großes Bedürfnis nach einer grundlegenden diplomatischen Untersuchung der spätmittelalterlichen württembergischen Urkunden, eines für die Erforschung der südwestdeutschen Geschichte zentralen Urkundenbestandes. Das Werk ist verständlich geschrieben und übersichtlich strukturiert. Am Ende der Arbeit wünschte man sich noch eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

Einige Druckfehler und funktionslos gewordene Trennzeichen mitten im Textspiegel (z.B. S. 104), deren Tilgung vergessen wurde, stören den ersten Eindruck. Bedenklicher sind jedoch Fehler in den Urkundenzitaten. So verkaufte z.B. nach einem auf S. 58 Anm. 109 abgedruckten Zitat aus einer Urkunde des Hauptstaatsarchivs Stuttgart (A 602 U 8376) ein gewisser »Sitz« einen Leibeigenen an die Herrschaft Württemberg, wie jedoch aus dem Inhalt des Originals hervorgeht, kaufte »Sitz« diesen Leibeigenen im Auftrag der Herrschaft. Auch bei der Beschriftung der Urkundenabbildungen am Ende des Buchs treten Fehler auf. So soll es sich bei Tafel 7 um eine Urkunde aus dem Jahr 1363 handeln, im abgebildeten Urkundentext liest man jedoch als Beurkundungsdatum 1372.

Die Fehler in den Zitaten mindern den Wert der vorliegenden Arbeit beträchtlich. Nach einer gründlichen Korrektur der Fehler könnte dieses Werk jedoch zu einem wichtigen Hilfsmittel für die Arbeit mit spätmittelalterlichen württembergischen Siegelurkunden werden. *Christoph Florian*

Regesten der Urkunden des Hospitals zum Heiligen Geist in der Reichsstadt Hall bis 1480, unter Mitarbeit von HERTA BEUTTER, bearb. von KUNO ULSHÖFER (Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd. 24). Sigmaringen: Jan Thorbecke 1998.

Das Regestenwerk hat eine lange Vorgeschichte. Bereits 1947 in Angriff genommen, 1966 nach der Deponierung der Spitalurkunden im Stadtarchiv fortgesetzt, war es 1984 eigentlich abgeschlossen, doch die Drucklegung verzögerte sich bis 1998. Der zeitliche Schnitt, die Arbeit berücksichtigt die Urkunden bis 1480, erfolgte parallel zum Regestenwerk von Friedrich Pietsch über die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Hall. Ein weiterer Band von 1481 an soll folgen.

Ulshöfer stellt den Regesten ein kurzes Kapitel zur Geschichte des Spitals voran, in dem er insbesondere auf dessen Gründung und auf die für die Bestandsgeschichte wichtige jüngere Verwaltungsgeschichte eingeht. Ein ausführlicherer Abschnitt befasst sich mit der Archiv- und Bestands-geschichte und den einzelnen Urkundenbüchern und Findmitteln, die seit 1482 entstanden sind.

Die Regesten der insgesamt 1055 Urkunden sind chronologisch gereiht. Frühere Ordnungszusammenhänge werden durch die Auflistung sämtlicher Signaturen im Apparat sichtbar gemacht. Den Kernbestand bilden die Urkunden des Hospitalarchivs. Ergänzend wurden auch Urkunden des Hospitals hinzugezogen, die heute Beständen des Staatsarchivs Ludwigsburg bzw. des Stadtarchivs Schwäbisch Hall angehören. Bei fehlenden Urkunden – 1826 hatte der damalige Armenverwaltungsamtsverweser Johann Heinrich Bonhoeffer rund die Hälfte der Pergamenturkunden als wertlos ausgeschieden – wurde auf die seit dem 15. Jahrhundert erstellten Urkundenbücher und Regestenwerke zurückgegriffen.

Der Bearbeiter berücksichtigte ferner die Urkunden der nach Ende der Reichsstadt-Zeit an das Hospital angeschlossenen Pflegen und Institutionen, der geistlichen Verwaltung der Hospitalkirche und ihrer Altäre, der Sondersiechenpflege zu St. Nikolaus und des Schwesternhauses. Zudem ergänzt Ulshöfer die Überlieferung um Urkunden über das Haller Hospital aus fremder Provenienz, die im Apparat jeweils nachgewiesen wird.